

192.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Braunschweiger Okerawe"
in der Stadt Braunschweig
vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S.75) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Braunschweig wird zum Naturschutzgebiet "Braunschweiger Okerawe" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okerawe“ ist überwiegend Teil des FFH-Gebietes 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und somit Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches sich gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie-(Abl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogel-schutzgebieten zusammensetzt.
- (3) Nicht Teil des FFH-Gebietes sind die in der Gemarkung Veltenhof, Flur 7 liegenden Flurstücke 17/4, 17/5, 17/6, 131/1, 131/2, 135/1, 248/12, 252/3, 253/14, 255/2, 255/4, 256/2, 603/15, 619/19, das in der Gemarkung Watenbüttel, Flur 1 liegende Flurstück 44/32 sowie das in der Gemarkung Ölper, Flur 2 liegende Flurstück 630/1.
- (4) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 320 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet wird in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 dargestellt. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gewässer und Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen innerhalb des Naturschutzgebietes. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Braunschweiger Okerawe" umfasst einen Teil des noch weitgehend naturnahen Unterlaufes der Oker einschließlich der Talawe und der angrenzenden Hangterrassen bzw. Binnendünen. Der hier noch stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen noch periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer und Hangterrassen ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Der Flusslauf hat eine gute Wasserqualität und weist eine weitgehend natürliche Dynamik im Abflussgeschehen auf. Er ist insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer der weiteren Umgebung zugefroren sind, ein wichtiges Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind Zwergtaucher, Schellente, Gänseäger und Zwergsäger. In der übrigen Jahreszeit sind regelmäßig verschiedene Watvögel (Limikolen) wie Waldwasserläufer und Bekassinen sowie Pieper und Stelzen bei der Nahrungsaufnahme im Bereich der Flachwasserzonen zu beobachten. In den sandigen Ufern brüten u.a. Brandgänse und Eisvögel.

Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, Aufsandungen und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussaue Landschaft mit Auenwäldern, Weichholzbeständen, Hochstaudenfluren und ausgedehnten Röhrichflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf. Auf Grund der periodischen Überschwemmungen, der natürlich hohen Grundwasserstände und der staunassen Böden wird das Gebiet nahezu ausschließlich als Grünland mit unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. Insbesondere die artenreichen Feucht- und Nasswiesen wie z.B. Sumpfdotterblumenwiesen sind von herausragender landesweiter Bedeutung. Sie stehen in vielfältiger Verbindung zu anderen Grünlandtypen, wodurch ein großer Artenreichtum ermöglicht wird. Von großer Bedeutung für den Naturschutz sind neben diesen Grünlandflächen und dem eigentlichen Flußlauf mit seiner großen Strukturvielfalt insbesondere die Altarme, Flutmulden, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Gebüsche, Auenwaldreste und Einzelgehölze.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik der Oker mit ihren Auenbereichen und den in Absatz 1 beschriebenen Strukturen und Bestandteilen als Lebensraum der hieran gebundenen und teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften. Von herausragender Bedeutung ist hierbei die Sicherung und Entwicklung der in Absatz 1 letzter Satz genannten besonders wertvollen Bestandteile der Landschaft. Des weiteren dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Förderung der in den Dünenbereichen vorkommenden Trockenrasen. Die weiträumige grünlandgeprägte Flussaue mit ihren Überschwemmungsflächen, den Prallufern der Dünenbereiche, den mit Eichen bewachsenen Ufern und den großräumig brachgefallenen Bereichen in der Talawe schafft in Verbindung mit einem ausgeprägten Geländeprofil ein Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit. Dieses Landschaftsbild soll erhalten und entwickelt werden.

Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet mit Ausnahme der in § 1 Abs.3 genannten Flächen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG. Es dient somit der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I in der kontinentalen biogeographischen Region mit ihren - nach den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen - charakteristischen Arten der vorgenannten Richtlinie sowie der für den Fortbestand dieser Arten erforderlichen Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhebiotope. Es sind dies insbesondere die im folgenden genannten Lebensraumtypen:

Prioritärer Lebensraumtyp gemäß Anhang I der vorgenannten Richtlinie:

- Auenwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0, in kleinen Bereichen an Altarmen vorkommend)

Weitere Lebensraumtypen des Anhangs I:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion* Stufe (LRT 3260),

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (hier: Altarme - LRT 3150),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) und
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

Die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen wie des Auenwaldes sowie der feuchten Mähwiesen- und Hochstaudengesellschaften ist sowohl an die Sicherung und Entwicklung extensiver Nutzungsverhältnisse als auch an frische bis nasse Standorte gebunden. Daher sind nach Möglichkeit hohe Grundwasserstände zu erhalten und zu fördern und Nährstoffeinträge zu minimieren.

Unter einem günstigen Erhaltungszustand ist im Einzelnen folgendes zu verstehen:

Auenwälder: Der Wald weist einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und unterschiedlichen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und ist aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (u.a. Esche, Schwarzerle, Bruch- und Silberweide) zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil sowie die Sicherung von Höhlenbäumen und spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinne, Verlichtungen, strukturreiche Säume) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Flüsse der planaren Stufe: Der Fluss ist gekennzeichnet durch naturnahe vielfältige Ufer- und Sedimentstrukturen, eine gute Wasserqualität, eine typische Fließgewässervegetation, eine natürliche Dynamik des Abflussgeschehens und einen durchgängigen Verlauf. Wichtig ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überfluteten Aue.

Natürliche eutrophe Seen und Altarme: Die Gewässer haben eine gut entwickelte Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Zusätzliche Nährstoffeinträge sind zu vermeiden. Ein Teil der Altwässer ist grundsätzlich der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Entstehung neuer Altwässer durch natürliche Verlagerung des Flußlaufes sollte nach Möglichkeit gefördert werden.

Feuchte Hochstaudenfluren: Es handelt sich um artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen, hier vor allem mit Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichten an den Gewässeruferrändern und feuchten Gebüschrändern. Zu den prägenden Pflanzen gehören u.a. verbreitete Arten wie Sumpf-Ziest, Mädesüß, Blut-Weiderich und Wasserminze und seltene Arten wie Geflügelte Braunwurz und Gelbe Wiesenraute. Nitrophile Arten und Neophyten sollen nicht vorherrschen. Die Bestände können der natürlichen Dynamik überlassen bleiben; eine gelegentliche Mahd, u.a. zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs kann jedoch sinnvoll sein.

Magere Flachland-Mähwiesen: Es handelt sich um artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen u.a. mit Glatthafer, Wiesenfuchsschwanz und Wiesenschaumkraut auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten. Besonders wichtig für eine artenreiche Biozönose ist die Sicherung der funktionalen Zusammenhänge mit anderen Grünlandtypen (Feuchtgrünland, Magerrasen).

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- c) ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
- d) das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten zu überfliegen,
- e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 24 (2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:

- a) das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
- c) Untersuchungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzzwecks von der Naturschutzbehörde angeordnet oder in deren Auftrag durchgeführt werden oder vor Durchführung mit ihr abgestimmt sind,
- d) Untersuchungen und Kontrollen durch die Naturschutzbehörden und die Fachbehörde für Naturschutz sowie durch deren Beauftragte,
- e) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - aa) der vorhandenen Gewässer, Gräben und Dränagen,
 - bb) der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG,
 - cc) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur bodenständiges Material (z.B. Sand, Kies, Lesesteine) oder unbelasteter Recyclingschotter (Ziegel, Beton) verwendet werden darf,
 - dd) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation,
 - ee) der bestehenden Leitungstrassen,

- f) der Pflegeschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02.,
 - g) das Befahren der Oker mit Motorbooten durch Unterhaltungspflichtige im Rahmen von Kontrollarbeiten nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 - h) das Schlittschuhlaufen im Bereich „Vorderster Anger“,
 - i) die in den §§ 7 bis 11 der Verordnung beschriebenen Handlungen.
- (2) Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Buchst. e) cc) und dd) sind vor ihrer Durchführung der Naturschutzbehörde mitzuteilen, Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs.1 Buchst. e) aa) und ee) sind vor ihrer Durchführung hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Das Verlassen der Wege im Rahmen der freigestellten Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs.1 Buchst. e) bb) ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit folgenden Einschränkungen:
- a) Grünland darf nicht in Acker umgewandelt werden,
 - b) das Bodenrelief darf nicht verändert werden, die Ausbesserung von Fahrspuren ist freigestellt,
 - c) Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nicht angewendet werden. Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Situationen, z.B. bei der Überschreitung von Schadensschwellen und nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich,
 - d) Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm dürfen nicht ausgebracht werden,
 - e) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden,
 - f) an den Gewässern sind offene Tränkestellen nur punktuell und in unbedingt notwendigem Umfang zulässig. Die Anlage grundwassergespeister Tränkestellen sowie die Verwendung von Ansaugpumpen zum Tränken der Weidetiere ist zulässig,
 - g) Gewässer und Flutmulden sind bei der Beweidung auszuzäunen; Weidezäune müssen einen Abstand von mindestens 1 m von der oberen Böschungskante einhalten und sind in ortsüblicher Bauweise zu errichten,
 - h) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ackernutzung auf den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 dargestellten Ackerflächen.
- (3) Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist nicht zulässig.

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 als Wald dargestellten und bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnaher Art und Weise mit standortgerechten Baumarten wie folgt:

- a) Nadelbäume dürfen nicht eingebracht werden,
- b) an Waldrändern und Gewässerufeln sind Sträucher und Bäume der potentiell natürlichen Vegetation zu erhalten und zu fördern,
- c) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden,
- d) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen sind nicht zulässig; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen, bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Freistellung der Fischerei

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer, Altarme und rechtmäßig bestehenden Fischteiche mit folgenden Einschränkungen:

- a) die Fließgewässer und Altarme dürfen innerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 15.06. nur auf den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichneten Streckenabschnitten genutzt werden,
- b) Futter- und Düngemittel dürfen in die Fließgewässer und Altarme nicht eingebracht werden,
- c) der natürliche Uferbewuchs und natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden,
- d) gebietsfremde Pflanzen, Fisch- und sonstige Tierarten dürfen nicht eingebracht werden,
- e) feste Angelplätze dürfen nicht angelegt werden.

§ 10

Freistellung des Wassersports

Freigestellt ist das Befahren der Oker mit muskelbetriebenen Booten. Das Betreten der Ufer zum Umsetzen und für kurze Rasten ist nur an den in der Detailkarte zur Verordnung im Maßstab 1: 5000 gekennzeichneten Stellen und vorbehaltlich der Gestattung durch die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten erlaubt.

§ 11

Freistellung der Jagd

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 24 (2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt mit folgenden Einschränkungen:

- a) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Kirrungen, Wildäckern und Hegebüschen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten ist gemäß § 24 Abs.2 Satz 1 NNatG nicht zulässig,

b) die Errichtung oder Erweiterung von Hochsitzen hat in landschaftsgerechter Holzbauweise zu erfolgen. Bei der Errichtung neuer Hochsitze einschließlich Jagdleitern und Ansitzböcken ist der Standort mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

(2) Die Anlage von Schilfschneisen in Jagdpachtgebieten bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Schneisen dürfen eine Breite von 5 m und eine Länge von 150 m nicht überschreiten und sind auf drei je Hochsitz zu begrenzen.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Zustimmung der Naturschutzbehörde sind vorbehalten:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege für Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre (§ 6 Abs.1 Buchst. b),
2. das Befahren der Oker mit Motorbooten durch Unterhaltungspflichtige im Rahmen von Kontrollarbeiten (§ 6 Abs.1 Buchst. g),
3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen (§ 7 Abs.1 Buchst. h und § 8 Buchst. e),
4. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Kalkungs- und Düngemaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 8 Buchst. d),
5. die Anlage von Schilfschneisen im Jagdpachtgebiet (§ 11 Abs.2).

(2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 13

Befreiungen

Von den Verboten des § 24 Abs.2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde gemäß § 53 Abs.1 NNatG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des § 29 Abs.1 Satz 2 NNatG können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 29 Abs.2 NNatG zu dulden sind. Dazu gehört auch das Aufstellen von Schildern zur

Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

- a) gemäß § 64 Nr.4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs.2 NNatG (wiederholt in § 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung) und
- b) gemäß § 64 Nr.1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten nach § 4 Abs.3, § 6 Abs.2 und § 12 Abs. 1 dieser Verordnung.

(2) Soweit Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 4 Abs.3 oder § 12 Abs.1 dieser Verordnung zugleich Zuwiderhandlungen gegen Verbote nach § 24 Abs.2 NNatG sind, gilt der für die Verbote des § 24 Abs.2 NNatG anzuwendende Bußgeldrahmen des § 64 Nr.4 NNatG i. V. mit § 65 Halbsatz 2 NNatG.

§ 16

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 24.11.2004
503.22221 BR 118

Schröder
Abteilungsleiter
(m. d. W. d. G. d. RVP b.)

193.

**Verordnung vom 25.11.2004
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Großer Leinebusch",
Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld,
Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen
vom 27.01.1987**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet "Großer Leinebusch", Gemeinde Jühnde der Samtgemeinde Dransfeld, Gemeinde Rosdorf, Landkreis Göttingen, vom 27.01.1987 (veröffentlicht im